

Brühl, Petra

48231 Warendorf

Aufenthaltsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, soweit es um die dortige Regelung geht, Empfehlungen der Härtefallkommission zur endgültigen Entscheidung an die lokalen Ausländerbehörden zurückzuüberweisen,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass die Beschlüsse der nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichteten Härtefallkommissionen für die jeweiligen Ausländerbehörden bindend sind.

Die Petentin erläutert, den ausländischen Mitbürgern würde im Falle der Ablehnung ihrer Asylanträge nur noch die Möglichkeit bleiben, sich an die Härtefallkommission der jeweiligen Bundesländer zu wenden. Diese würden nach langer Prüfung gegebenenfalls einem Härtefallersuchen stattgeben. Leider handele es sich dabei aber nicht um einen abschließenden positiven Bescheid, sondern nur um eine Empfehlung der jeweiligen Härtefallkommission. Verbindlich entscheide nach wie vor die Ausländerbehörde, die entweder der Empfehlung der Härtefallkommission nachkomme oder an ihrer vormals getroffenen Entscheidung, kein Bleiberecht zu gewähren, festhalte. Die Petentin äußert ihr Unverständnis darüber, dass trotz positiver Entscheidung von Härtefallkommissionen die betroffenen ausländischen Mitbürger abgeschoben würden. Die Petition haben 1.087 Personen mitgezeichnet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der öffentlichen Petition stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) wie folgt dar:

In § 23a des seit 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die obersten Landesbehörden im Einzelfall einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilen können, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Damit ist eine seit vielen Jahren von karitativen Organisationen, von Kirchen, Flüchtlingsverbänden, aber auch aus den Reihen der Länder erhobene Forderung nach Einführung einer Härtefallregelung umgesetzt worden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten, die im Wege der Selbstbefassung tätig werden. Nach gründlicher Prüfung können diese Härtefallkommissionen ein Ersuchen an die obersten Landesbehörden richten, aufgrund dessen diese dann die endgültige Entscheidung treffen. Es handelt sich zunächst um eine vorläufige Regelung, denn § 23a AufenthG sowie die hierauf beruhenden landesrechtlichen Verordnungen treten am 31. Dezember 2009 gemäß Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes außer Kraft. Der Charakter der Einzelfallentscheidung soll bei den Ersuchen der Härtefallkommissionen und den anschließenden Anordnungen der Landesbehörden aufrecht erhalten bleiben.

Das Verfahren gemäß § 23a AufenthG ist zweistufig. Zunächst nimmt sich die Härtefallkommission eines bestimmten Falles an. Anhand der in § 23a Abs. 2 S. 4 AufenthG vorgeschriebenen Voraussetzungen stellt die Härtefallkommission gegebenenfalls das Vorliegen eines Härtefalls fest. Nun liegt es – auf der zweiten Stufe – im Ermessen der obersten Landesbehörde oder aber einer anderen Stelle, über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu befinden.

Die außerordentliche Aufenthaltsgewährung liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse. § 23a Abs. 1 S. 4 AufenthG schließt ausdrücklich das Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts aus. Die Härtefallkommission entscheidet insofern auch nicht auf Antrag der Betroffenen. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen. Das Härtefallverfahren stellt damit eine „Zusatzleistung“ des Gesetzgebers dar, auf deren Einräumung kein Anspruch besteht.

Damit bleibt die endgültige Entscheidung staatlichen Stellen vorbehalten, nicht zuletzt aus dem Grund, weil die Anordnung der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen auch eine finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sozialhilfegewährung bzw.

der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II beinhaltet.

Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet worden. Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Dies macht auch der Bericht des BMI zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes deutlich, der unter der Internetadresse www.bmi.bund.de eingesehen werden kann.

Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Mai 2006 in 1283 Fällen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG erteilt worden. Die tatsächliche Zahl dürfte sogar weitaus höher sein, da die Nachmeldung für 2005 zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts noch nicht abgeschlossen war. Jedoch lagen vollständige Zahlen über die Tätigkeit der Härtefallkommissionen für das Jahr 2005 u. a. für Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen vor.

Hiernach ist Berlin das Bundesland, in dem bisher die meisten Aufenthaltstitel nach der neuen Härtefallregelung erteilt wurden. Die Senatsverwaltung für Inneres hat im Jahr 2005 rund 670 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt. Damit ist sie dem Ersuchen der Härtefallkommission in etwa zwei Dritteln der Fälle (Ersuchen wurde für gut 1000 Personen gestellt) gefolgt.

In Schleswig-Holstein hat sich die Härtefallkommission mit 356 Personen befasst, für 181 Personen hat sie ein Ersuchen gestellt. Für 169 Personen ist das Innenministerium dem Ersuchen gefolgt.

In Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland, wo auch die Petentin lebt, wurde von den rund 1000 Anträgen in nur 92 Fällen (350 Personen betreffend) ein Ersuchen an die in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ausländerbehörden gestellt. In 52 Fällen davon wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. In 29 Fällen hatten die Ausländerbehörden zum Stichtag noch nicht entschieden.

Diese Zahlen machen die unterschiedliche Praxis den Bundesländern deutlich.

Dass die Entscheidung über das Ersuchen der Härtefallkommission in Nordrhein-Westfalen nicht die oberste Landesbehörde, sondern die Ausländerbehörde vor Ort trifft, mag auch dazu beitragen, dass sich die Verfahren für die Beteiligten als problematisch darstellen. Denn so wird die Entscheidung über ein Bleiberecht genau der Behörde zurückgegeben, deren ablehnende Entscheidung revidiert werden soll. Die Ausländerbehörde gerät so in eine problematische Konfliktlage. Als Exekutive muss sie sich an die Gesetze halten. Die Empfehlungen, die die Härtefallkommission an sie richtet, sind aber gerade solche, die außerhalb aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen liegen.

Unabhängig davon kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin, die Entscheidungen der Härtefallkommission als bindend für die zuständige Behörde festzulegen, nicht unterstützen. Schließlich ist festzuhalten, dass staatliche Aufgaben stets auch von staatlichen Stellen wahrgenommen und entschieden werden müssen. Sie können nicht auf nicht zuständige andere Gremien übertragen werden.

Die Neuerungen des § 23a Aufenthaltsgesetz sind bereits ein großer Schritt in Richtung auf ein humaneres Ausländerrecht. Ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, muss die Erfahrung zeigen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, soweit es um die dortige Regelung geht, Empfehlungen der Härtefallkommission zur endgültigen Entscheidung an die lokalen Ausländerbehörden zurückzuüberweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem BMI - als Material zu überweisen und die Petition der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, soweit es um die dortige Regelung geht, Empfehlungen der Härtefallkommission zur endgültigen Entscheidung an die lokalen Ausländerbehörden zurückzuüberweisen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.